

Aktenzeichen: 4 AZR 267/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. November 1985

- 4 AZR 267/84 -

I. Arbeitsgericht Hameln

Urteil vom 23. August 1983

- 1 Ca 690/82 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 26. März 1984

- 13 Sa 220/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Flugzeugausrüstungsmeister

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c, V b Flugzeugausrüstungsmeister

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Flugzeugausrüstungsmeister



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 267/84

13 Sa 220/83 Niedersachsen

Verkündet am
27. November 1985

Im Namen des Volkes!

Urteil

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

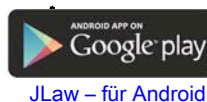
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. März 1984 - 13 Sa 220/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.



[JLaw von Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

wege



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist gelernter Starkstromelektriker und steht seit dem 1. Juli 1966 in den Diensten der Beklagten. Er war zunächst als Flugzeuelektriker tätig, ehe ihn die Beklagte zu einem militärfachlichen Meisterlehrgang entsandte, den der Kläger erfolgreich abschloß. Sodann übernahm ihn die Beklagte zum 1. September 1974 als Flugzeugausrüstungsmeister im Angestelltenverhältnis. Vergütet wurde der Kläger nach VergGr. VII BAT und ab 1. März 1977 nach VergGr. VI b BAT.

Der Kläger gehört zur technischen Gruppe der Heeresfliegerwaffenschule in A bei B. Ihm obliegt, zusammen mit acht unterstellten Flugzeuelektrikern und Flugzeuginstrumentenmechanikern, die planmäßige und außerplanmäßige Instandsetzung des Hubschraubers CH-53 G im Bereich Flugausrüstung (Elektronik, Instrumente).

Mit Schreiben vom 26. September 1980 hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe eine Vergütung nach VergGr. V b BAT in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für "Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben" vom 18. April 1980 zu. Nach der daraufhin erstellten Tätigkeitsdarstellung übt der Kläger folgende Tätigkeiten aus:

Durchführung der geplanten und nicht geplanten Instandsetzung auf dem Fachgebiet Flugausrüstung an dem Hubschraubertyp CH-53 G

75 %

- Teilnahme an der Besprechung des Leiters Einsatz mit den Fach- und Typenmeistern
- Entgegennahme der im Arbeitsfolgeplan festgelegten Arbeitsaufträge einschl. der Störmeldungen
- Absprache der Arbeitsfolge mit den anderen Fach- und Typenmeistern
- Personaleinsatz am Luftfahrzeug und in der Werkstatt
- Notwendige Ersatzteil- und Materialbeschaffung einschl. der Bevorratung/Lagerung der Hand- u. Außenlager in der Flugzeughalle über Außenlager/Mat-Steuerung bzw. Veranlassen des Ausbaus der erforderlichen Ersatzteile aus anderen Maschinen in Absprache mit der Einsatzsteuerung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- ständiges Überwachen und Koordinieren aller durchzuführenden Instandsetzungen
- Anleitung des Personals bei besonders schwierigen Instandsetzungen/Störbehebungen
- Abnahme der durchgeführten Instandsetzung und Genehmigung auf dem Arbeitsauftrag/Arbeitsfolgeplan
- Ausgangskontrolle und Gesamtüberprüfung aller durchgeführten Arbeiten in Zusammenarbeit mit den Prüfern
- Rückgabe der Arbeitsaufträge an den Arbeitsplanungstrupp

Ausbildung am Arbeitsplatz (AAP) zugeteilter Soldaten/Zivilbedienstete und Mitwirkung bei der Zuerkennung der ATN 7/ATN 8 5 %

- Einweisung in die Flugausrüstung (Instrumente und elektrische Anlagen) in dem Hubschraubertyp CH-53G
- Abnahme der übertragenen Tätigkeiten
- Überprüfen der Arbeitsberichte
- Erstellen von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlägen für ATN-Prüfung
- Mitwirkung bei der praktischen/theoretischen Prüfung auf Zuerkennung der ATN

Ausführung Technischer Anweisungen (Änderungen) des MatALw 5 %

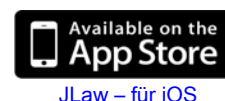
- Technische Überprüfung der Anweisungen
- Durchprüfen der vorgegebenen Werte
- soweit notwendig, Berichtigung an MatALw
- Vorschläge für techn. Änderungen
- Abnahme durchgeführter Änderungen am Hubschrauber in Zusammenarbeit mit dem Prüfer

Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung von Vorschriften im Bereich der Flugausrüstung CH-53G sowie der Mitarbeit beim Erstellen von 5 %

- Beanstandungsmeldungen
- Störmeldungen
- Erfahrungsberichten
- Zustandsberichten
- Prüfberichten und
- vorläufigen Technischen Befundberichten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Wartung und Überprüfung der übernommenen Werkzeuge
sowie der Meß- und Prüfgeräte einschließlich der
Werkstattaustattung

5 %

- Vollzähligkeitsüberprüfung
- Überwachung der periodischen Kalibrierung der
Meß- und Prüfgeräte
- Austausch defekter Meß- und Prüfgeräte
- Fehlerbeseitigung an typengebundenen Geräten

Überwachung sämtlicher auf dem Gebiet Betriebsschutz
geltenden Bestimmungen für seinen Bereich.

5 %

Aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung erhielt der Kläger
rückwirkend ab 1. April 1980 eine Vergütung nach VergGr. V c BAT.
Im Wege des Bewährungsaufstiegs wurde der Kläger zum 1. September
1982 nach VergGr. V b BAT höhergruppiert.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung
der Beklagten begehrt, an ihn vom 1. Oktober 1980 bis 31. August
1982 eine Vergütung nach VergGr. V b BAT sowie ab 1. September
1982 eine Zulage nach der Fußnote I zur VergGr. V b BAT
zu zahlen. Hierzu hat er vorgetragen, die gesamte von ihm
auszuübende Tätigkeit müsse als ein großer Arbeitsvorgang ange-
sehen werden, der die tariflichen Merkmale der VergGr. V b BAT
Fallgruppe 2 erfülle. Denn er verfüge über eine aufgabenspezifische
Sonderausbildung und hebe sich durch den Umfang und die Bedeutung
seines Aufgabengebietes und große Selbständigkeit aus der
VergGr. V c Fallgr. 2 heraus. Im Hinblick auf den Umfang des
Aufgabengebietes könne nicht darauf verwiesen werden, es handele
sich nur um einen Hubschraubertyp, für den der Kläger zuständig
sei, sondern es müsse berücksichtigt werden, daß dieser Hub-
schrauber über komplizierte technische Systeme verfüge. Die
Elektronik sei gewissermaßen das Herzstück, das die Einsatz-
und Verwendungsmöglichkeiten bestimme. Die insoweit anfallenden
vielfältigen Aufgaben reichten aus, um auf den tariflich ge-
forderten Umfang des Aufgabengebietes zu schließen. Die Bedeutung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

des Aufgabengebietes ergebe sich daraus, daß mangelhafte Wartung und Instandsetzung sowohl für den Piloten als auch Dritte eine große Gefahr darstellten. Darüber hinaus handele es sich bei diesem Hubschraubertyp um ein bedeutendes Waffensystem. Außerdem zeichne sich der Kläger auch durch große Selbständigkeit aus, da er allein über den Einsatz der unterstellten Mitarbeiter sowie den Arbeitsablauf bestimme.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger ab 1. Oktober 1980 nach VergGr. V b, Fallgruppe 2 BAT zu vergüten und dem Kläger den Differenzbetrag in Höhe von 8.837,01 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen auf den auszahlenden Betrag seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt und erwidert, der Kläger sei zum 1. April 1980 zu-
treffend in die VergGr. V c BAT Fallgr. 2 eingruppiert worden,
aus der ab 1. September 1982 der Bewährungsaufstieg nach
VergGr. V b BAT möglich gewesen sei. Dementsprechend könne
der Kläger auch keine Zulage verlangen. Bei der tariflichen
Bewertung sei seinerzeit berücksichtigt worden, daß die
Heeresflieger-Waffenschule die Ausbildungsstätte für die
Flugzeugführer der Heeresfliegerverbände in der Bundeswehr
sei und damit einen besonders wichtigen Beitrag zum Ver-
teidigungsauftrag leiste. Dementsprechend würden an das Wissen
und Können sowie die Verantwortlichkeit des in der Flug-
instandsetzung tätigen Klägers im Hinblick auf Flugsicherheit
zeitweilig erhöhte Anforderungen gestellt. Damit hebe sich
der Kläger aus der VergGr. VI b BAT Fallgr. 1 dadurch
heraus, daß er an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte
mit einem erhöhten Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt
werde. Höherwertigere Tätigkeiten übe der Kläger nicht aus,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

was allein schon daran scheitere, daß er nicht über das tariflich geforderte Maß der "großen Selbständigkeit" verfüge. Vielmehr sei der Kläger eingebunden in die vorgegebene Materialerhaltungsstufe sowie die für die Instandsetzungsabläufe bestehenden technischen Vorschriften. Auch die Versorgung mit Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial stehe für den Kläger bindend fest, so daß er allein im Hinblick auf den Einsatz des ihm unterstellten Personals selbständig tätig sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In zweiter Instanz hat der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger vom 1. Oktober 1980 bis 31. August 1982 Vergütung nach der VergGr. V b zu zahlen und
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger vom 1. September 1982 an die Zulage nach der Fußnote I zur VergGr. V b zu zahlen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger diese Anträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß dem Kläger eine Vergütung nach VergGr. V b BAT für die Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. August 1982 und ein Anspruch auf eine Zulage nach Fußnote I zur VergGr. V b BAT ab 1. September 1982 nicht zusteht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Richtig nimmt das Landesarbeitsgericht zunächst an, daß nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT darauf abzustellen ist, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den tariflichen Merkmalen der begehrten VergGr. V b BAT entsprechen. Dazu geht das Landesarbeitsgericht von dem vom Senat entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges aus, worunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. BAG vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt m.w.N.). Davon ausgehend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß sich die Arbeit des Klägers als einheitliches Ganzes darstelle und deshalb einheitlich zu bewerten ist. Es begründet dies in nicht zu beanstandender Weise damit, daß dem Kläger die Leitung seiner Fachgruppe obliegt und die dazu gehörenden einzelnen von ihm dargestellten Arbeiten rechtlich nicht selbständig bewertbar seien und nicht als Zwischen- oder Teilergebnis anzusehen wären. Danach kommt aber aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für den Kläger nur eine einheitliche Bewertung seiner Aufgaben in Betracht, zumal es sich bei Tätigkeiten wie der Erstellung von Berichten, Überprüfung von Werkzeug und Geräten und deren Wartung um Zusammenhangstätigkeiten mit den übrigen Aufgaben handelt.

Der Kläger erfüllt nach Ableistung des militärfachlichen Meisterlehrgangs als Flugzeugausrüstungsmeister das Tarifmerkmal eines Meisters mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung i.S. des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

der Anlage 1 a zum BAT vom 18. April 1980, so daß sich die Vergütung des Klägers nach Teil II Q der Anlage 1 a zum BAT richtet. Danach bestimmt sich die Vergütung dieser Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung nach folgenden Merkmalen:

VergGr. V b BAT Fallgruppe 2

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der VergGr. V c Fallgr. 2 herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

VergGr. V c BAT Fallgruppe 2

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der VergGr. VI b Fallgr. 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

VergGr. VII BAT Fallgruppe 1

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

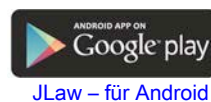
Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht dazu davon aus, daß die tariflichen Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgr. 1, V c BAT Fallgr. 2 und V b BAT Fallgr. 2 aufeinander aufbauen. Deshalb war zunächst die Erfüllung der Anforderungen der VergGr. VI b BAT Fallgr. 1 zu überprüfen und dann die der weiteren qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen (vgl. BAG vom 14. März 1984 - 4 AZR 14/83 - AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Der Kläger ist danach als Meister anzusehen, da er eine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und auf handwerklichem Gebiet tätig ist. Mit Recht geht auch das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß der Kläger eine seiner Ausbildung entsprechende Meistertätigkeit nicht nur an einer kleinen Arbeitsstätte mit einem geringeren Maß an eigener Verantwortung ausübt und damit die Voraussetzungen der VergGr. VI b BAT Fallgr. 1 erfüllt. Auch die Erfüllung der tariflichen Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgr. 2 nimmt das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß an. Der Kläger ist danach an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt. Eine besonders wichtige Arbeitsstätte im tariflichen Sinne liegt dann vor, wenn sie gegenüber den sonstigen Arbeitsstätten eines Handwerksmeisters, Industriemeisters oder Meisters mit aufgabenspezifischer Sonderausbildung für den Arbeitgeber von außerordentlicher, überdurchschnittlicher Bedeutung ist (vgl. BAG vom 8. September 1971 - 4 AZR 405/70 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT). Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Aufgabenstellung an der Arbeitsstätte außergewöhnlich oder besonders bedeutsam ist, wenn besonders wertvolle oder komplizierte Anlagen oder Maschinen zu bedienen sind oder wenn beim Ausfall der Anlagen oder der Versäumung einer baldigen Wiederingangsetzung für den Arbeitgeber, Dritte oder die Allgemeinheit wesentliche Nachteile oder Gefährdungen eintreten können (vgl. BAG vom 23. Januar 1985 - 4 AZR 14/84 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und der Fachpresse vorgesehen). Soweit daneben ein "höheres Maß von Verantwort-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

lichkeit" zusätzlich vorausgesetzt wird, fordern die Tarifvertragsparteien damit eine Verantwortung, die die von einem Handwerksmeister, Industriemeister oder Meister mit aufgabenspezifischer Sonderausbildung regelmäßig zu tragende Verantwortung, wie sie begriffsnotwendig schon in der VergGr. VI b BAT Fallgr. 1 enthalten ist, deutlich wahrnehmbar übersteigt. Das kann sich z.B. aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, einer leitenden Funktion, aber auch der besonderen Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben, wenn damit bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn oder die Allgemeinheit wie die Lebensverhältnisse Dritter verbunden sein können (vgl. BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.).

Von diesem rechtlichen Ansatz geht das Landesarbeitsgericht aus. Danach ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf den Verteidigungsauftrag und die Wichtigkeit des vom Kläger betreuten Flugzeugtyps auf das Vorliegen einer besonders wichtigen Arbeitsstätte geschlossen hat und das geforderte Maß von Verantwortlichkeit aufgrund der dem Kläger zukommenden Entscheidungsbefugnis als erfüllt ansieht.

Demgegenüber setzen die Merkmale der begehrten VergGr. V b BAT Fallgr. 2 eine weitere dreifache Heraushebung voraus durch Umfang und Bedeutung des Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit. Eine solche Heraushebung ist vom Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint worden.

Mit dem Umfang des Aufgabengebietes fordern die Tarifvertragsparteien, daß das Aufgabengebiet des Meisters, gemessen an der VergGr. V c BAT Fallgr. 2, quantitativ besonders breit, d.h. außergewöhnlich umfangreich und vielfältig sein muß, was notwendigerweise zugleich eine außergewöhnliche Vielzahl von Aufgaben umfaßt. Eine wesentliche Heraushebung aus der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

VergGr. V c BAT Fallgr. 2 durch das Maß der Bedeutung kann sich aus der außergewöhnlichen Bedeutung der konkreten Aufgabenstellung, aber auch aus den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich oder auf die Lebensverhältnisse Dritter ergeben. Soweit eine große Selbständigkeit vorausgesetzt wird, fordern die Tarifvertragsparteien eine besonders breite, weitreichende Selbständigkeit, die sich insbesondere in außergewöhnlicher Weisungsfreiheit und Dispositionsfreiheit äußern kann (vgl. hierzu BAG vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 767/79 -

AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Von diesen Rechtsbegriffen geht zutreffend das Landesarbeitsgericht aus. Die subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts können vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind, ob die Beurteilung wegen Außerachtlassens wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist und ob das Landesarbeitsgericht den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion des Sachverhalts wieder aufgegeben hat (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Entgegen der Auffassung der Revision halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts einer solchen revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Wenn das Landesarbeitsgericht das Vorliegen des tariflich geforderten Umfangs des Aufgabengebietes verneint, weil der Kläger als Leiter einer Fachgruppe im Rahmen der Truppeninstandsetzung allein einen Flugzeugtyp zu betreuen hat, hält sich das im Rahmen des den Tatsacheninstanzen obliegenden Beurteilungsspielraumes. Auch läßt sich für den Umfang des Aufgabengebietes nichts daraus ableiten, daß der Kläger 41 Anlagen warten und Geräte instandsetzen muß, für die 83 Gerätebücher sowie 11 Handbücher einschl. eines Ersatzteilbuches mit 35000 verzeichneten Ersatzteilen vorhanden sind. Daraus läßt sich nicht ohne weiteres auf ein außergewöhnlich umfangreiches und vielfältiges Auf-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

gabengebiet schließen, sondern kann nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen davon ausgegangen werden, daß der Kläger gleichwohl lediglich auf einem eng begrenzten Teilgebiet tätig ist. Nicht zutreffend ist auch die Auffassung der Revision, wonach der tariflich vorausgesetzte Umfang des Aufgabengebietes sich aus der Funktion des Klägers als Leiter einer Fachgruppe ergeben müsse. Auch soweit der Kläger außerhalb der Werkstatt tätig ist, Anordnungen gibt und sich mit anderen Werkstätten abstimmt, handelt es sich um typische Meistertätigkeiten, zu denen auch die Tätigkeit des Klägers aus Ausbilder gehört. Soweit die Revision beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß in der vom Kläger wahrzunehmenden Materialerhaltungsstufe II auch die Materialerhaltungsstufen III und IV mitenthalten seien, rechtfertigt das noch keine andere Beurteilung, da die zum Aufgabengebiet des Klägers gehörende Instandsetzung keine Rückschlüsse auf den Umfang des Aufgabengebietes zuläßt. Es ist jedenfalls möglich, daß Art und Umfang der Instandsetzungsarbeiten so gelagert sind, daß eine Fabrikinstandsetzung nicht erforderlich ist.

Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Bedeutung des Aufgabengebietes. Die dafür in Betracht kommende Tätigkeit des Klägers zur Sicherstellung des Flugbetriebes ist vom Landesarbeitsgericht nicht als außergewöhnlich bedeutungsvoll angesehen worden. Dabei hat es berücksichtigt, daß die Tätigkeit des Klägers Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter hat und dies der Erfüllung der Merkmale der VergGr. V c BAT zugeordnet. Auch soweit der Kläger geltend macht, er habe das elektronische Funktionieren dieses Flugzeugtyps sicherzustellen, leistet er damit zwar einen Beitrag zur Verteidigungsbereitschaft und zur Sicherheit Dritter. Aber auch diese Umstände hat das Landesarbeitsgericht für die Erfüllung des tariflichen Merkmals einer besonders wichtigen Arbeitsstätte i.S. der VergGr. V c BAT mit herangezogen und sie deshalb nicht noch einmal gesondert

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

verwertet.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung auch das Vorliegen einer großen Selbständigkeit verneint. Es geht mit Recht davon aus, daß es sich um ein beachtlich höheres Maß von Selbständigkeit handeln muß als das, das jeder normale Meister zu tragen hat. Es liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ein solches Maß zu verneinen, auch wenn der Kläger als einziger Meister für die Flugzeugausrüstung des Hubschraubers CH 53 G allein verantwortlich ist. Angesichts der vielfachen unbestimmten Rechtsbegriffe muß von den Tatsacheninstanzen jeweils den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden. Sie haben wegen der besonders weitgefaßten unbestimmten Rechtsbegriffe einen weiten Beurteilungsspielraum (vgl. BAG vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 767/79 - AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

H.Hamm

Dr. Kiefer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)